

GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN KONVENT

Geschäftsreglement für den Konvent

1 Ziel und Zweck

- 1.1 Der Konvent sorgt dafür, dass der Auftrag, die Aufgaben und die Verantwortung des Pfarramtes (cf. Verfassung der Landeskirche GR, Art. 19 und Kirchenordnung refurmo, Art. 23) in refurmo wahrgenommen werden.
- 1.2 Der Konvent pflegt prioritär den kollegialen Austausch über theologische Fragen, die die pfarramtliche Arbeit mit sich bringt.
- 1.3 Der Konvent nimmt mit Anträgen, Vernehmlassungen und beratender Stimme im Vorstand und in den Vorstand/Konvent-Konferenzen die gemeinsame Gemeindeleitung mit dem Vorstand wahr.
- 1.4 Der Konvent sorgt dafür, dass Kirche vor Ort, über regionale Angebote im Kreis und über solche für ganz refurmo gepflegt und wahrgenommen wird.
- 1.5 Der Konvent koordiniert die von den verschiedensten Personen übernommenen pfarramtlichen Aufgaben und ist um den Informationsaustausch bemüht.
- 1.6 Die Mitglieder des Konvents unterstützen sich gegenseitig.

2 Organisation

Teilnahme

- 2.1 Synodale, Provisorinnen und Provisoren, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind stimmberechtigte Mitglieder des Konvents.
- 2.2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme im Konvent teil.
- 2.3 Die Teilnahme am Konvent ist für alle Mitglieder obligatorisch. Begründete Abmeldungen erfolgen an die Konventsleitung.
- 2.4 An den Sitzungen des Konvents nehmen zwei Mitglieder des Vorstandes mit Mitsprache- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht teil.

Beschlüsse

- 2.5 Der Konvent ist beschlussfähig sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.6 An den Sitzungen gilt die einfache Mehrheit. Die Abstimmungsverhältnisse werden protokolliert.

Leitung

- 2.7 Um die Kontinuität sicherzustellen, wählt der Konvent von seinen Synodalen die Konventsleitung – Vorsitz und Stellvertretung – auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl muss vom Kirchenvorstand bestätigt werden. Die Konventsleitung (oder allfällige Stellvertretungen) nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil und informiert den Konvent in geeigneter Weise darüber.

Einladung und Protokoll

- 2.8 Die Konventssitzungen finden monatlich statt. Sie werden vom Vorsitz und der Stellvertretung vorbereitet. Alle Mitglieder des Konvents haben das Recht, Traktanden zu verlangen. Die Traktandenliste und die dazu notwendigen Unterlagen werden den Konventsmitgliedern und den Vorstandsvertretungen eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

- 2.9 An den Sitzungen des Konvents wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird dem Vorstand und der Geschäftsleitung zugestellt, ist aber nicht öffentlich.

Schweigepflicht

- 2.10 Für die Gespräche und Diskussionen in den Konventssitzungen gilt nach Aussen eine Schweigepflicht.

3 Arbeitssitzungen und Retraite des Konvents

- 3.1 Der Konvent ordnet Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen ab.
- 3.2 Der Konvent kann zu Arbeitssitzungen zusammenkommen. Diese haben kein Beschlussrecht, es muss kein Protokoll geführt werden. Aus Arbeitssitzungen sind Anträge, die an Konventssitzungen beschlossen werden sollen, möglich.
- 3.3 Jährlich trifft sich der Konvent zu einer Retraite von möglichst 1,5 Tagen für das theologische Gespräch, theologischen Fragen zum Gemeindeaufbau wie auch das Gespräch untereinander.

4 Selbstverpflichtung

- 4.1 Die Konventsmitglieder sind bemüht, sich gegenseitig zu fördern und zu unterstützen, um sorgfältiges Ausbalancieren unterschiedlicher Meinungen, um einen achtsamen Umgang untereinander und eine Kultur des Vertrauens und Wohlwollens, pflegen Solidarität und suchen gemeinsam abzulegen, was Einzelne oder den ganzen Konvent belastet.
- 4.2 Die Mitglieder des Konvents sind sich bewusst, dass sie bei ihren Entscheidungen eine Verantwortung tragen für die Handlungsfähigkeit des Konvents auf der einen Seite und für den Schutz von Einzelüberzeugungen auf der anderen Seite. Beides öffnet einen Raum für einen sorgsam und vertrauensvollen Umgang der Mitglieder untereinander.

5 Inkraftsetzung und Änderung des Geschäftsreglements

- 5.1 Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Kirchgemeindevorstand auf Antrag des Konvents in der Sitzung vom 15. Februar 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- 5.2 Änderungen des Geschäftsreglements benötigen das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents und den zustimmenden Beschluss des Kirchenvorstandes.